

Interdisciplinarité – Défi et chance du nouveau droit de protection des mineurs et des adultes
Journées d'étude des 8 et 9 septembre 2010 à Fribourg

Atelier 8

L'examen des rapports: un instrument de pilotage de l'autorité de protection des mineurs et des adultes

**Markus Spicher, assistant social HES,
Secrétariat de la commission de protection de l'adulte et de l'enfant de la ville de Berne,
membre de la commission de protection des enfants du canton de Berne,
conseil de fondation www.familien-support.ch, www.kindesschutzmandate.ch**

Les interventions des autorités devraient assurer le bien de l'enfant.

Dans le domaine spécifique de la protection de l'enfant, les autorités auront la tâche ardue de contrôler la façon dont les mandataires suivent leur cas et d'en garantir la qualité.

Les efforts et les expériences faits dans la ville de Berne depuis près de deux ans seront présentées et discutés au sein de l'atelier.

Annexes:

- Aide mémoire
- Exemples

A la suite des journées d'étude, les documents relatifs à l'atelier seront disponibles pour téléchargement sur www.copma.ch - actualités – Journées d'étude 2010

Berichtsprüfung als Steuerungsinstrument der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Markus Spicher, Sozialarbeiter FH

**Behördensekretariat EKS / EKSK der Stadt Bern und www.kindesschutzmandate.ch
Stiftungsrat familien-support.ch und Mitglied Kindesschutzkommission Kanton Bern**

1. Teil: Berichtsprüfung im Behördensekretariat der Stadt Bern (ca. 20 Minuten)

Erste Grundgedanken

Behörde als Auftraggeber – Mandatstragende werden mit der Ernennung zur Fallführung beauftragt. Die Berichtsprüfung dient zur Sicherstellung, dass die Fallführung auftragsgemäss erfolgt und bietet die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen.

Damit diese Steuerung anlässlich der Berichtsprüfung überhaupt stattfinden kann, müssen die Berichte aktuell und aussagekräftig sein.

Wird der Fall entsprechend dem Auftrag geführt?

Häufig sind Aufträge zur Regelung des Besuchsrechts erteilt worden – und werden dann als Erziehungsbeistandschaften geführt. Wenn dafür Bedarf begründet werden kann, muss der Auftrag angepasst werden – andernfalls die Fallführung.

Bei Aufträgen zur Sicherstellung des Kindeswohles ist zu prüfen, ob die Kindeswohlgefährdung, welche zur Massnahmenerrichtung geführt hat, durch die Interventionen / Präsenz des Mandatsträgers behoben werden kann und das Wohlergehen des Kindes sichergestellt ist.

Braucht es mehr Präsenz? Braucht es weitere oder andere Interventionen?

Wird der Fall entsprechend den erarbeiteten Standards und so geführt, dass es voraussichtlich gut kommt?

Aus den Erkenntnissen welche sich aus dem Überblick über 450 laufende Kindesschutzmandate in unterschiedlichen Phasen über lange Zeiträume ergeben, können Muster der Fallführung erarbeitet werden. Ziel ist es, Qualität sicher zu stellen und wesentliche Fragen nicht personenabhängig entscheiden zu lassen (so bspw. die Frage: wann werden Kinder in welchem Rahmen fremdplatziert? Mit welchen Zielsetzungen und Botschaften an Eltern und aufnehmende Institutionen?).

Wird der Fall so lange als nötig – und nicht länger – geführt?

Hier kann es sein, dass Mandatstragende eher dazu tendieren, einen Fall noch eine Weile im Sinne der Stabilisierung weiter zu begleiten. Dies in guter Absicht – aber manchmal mit ungenügender Strenge zur Selektion. Nicht wegen der konstant hohen Anzahl neu zu errichtender Mandate, sondern wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips als Leitplanke, müssen insbesondere die Besuchsrechtsbeistandschaften für ältere Kinder in Bezug auf die Weiterführung mit kritischem Blick von Aussen betrachtet werden und mit Nachdruck die Frage der Aufhebung aufgeworfen werden. Aber auch bei Erziehungsbeistandschaften mit beratungsresistenten Eltern und unmotivierten Jugendlichen ist ein kritischer Blick angezeigt – weil es für Mandatstragende schwer sein kann, sich aus dem Engagement zurück zu ziehen, wenn die Situation des Jugendlichen nicht zufriedenstellend hat verbessert werden können.

**Fallaufgaben Mandat Center EKS im Handlungsfeld Kindeswohl
(für den Arbeitskreis relevante Auszüge aus den 2008 erarbeiteten Standards)****Hauptziel:**

Das Kind lebt in einem kindgerechten und fördernden Umfeld. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt und allfällige diesbezügliche Gefährdungen sind erkannt und adäquat angegangen.

Qualitätsziel:

Sorge, Aufenthalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes sind gewährleistet.
Zusammenarbeit und Kontakte zum Kind, den Eltern/Elternteilen und zu Dritten funktionieren.

Standards

- Es findet pro Jahr mindestens ein Besuch des Kindes in seinem Wohnumfeld statt.
- Mindestens einmal jährlich nimmt der/die MT am Elterngespräch in Schule, Krippe oder Kindergarten teil oder lässt sich telefonisch oder schriftlich über den Entwicklungsstand des Kindes informieren.
- Mit Dritten (Erziehungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen des Kindes) ist der Informationsfluss an den/die MT verbindlich geregelt.
- Gewichtige und schwerwiegende Anträge für weitergehende Kinderschutzmassnahmen oder der Verzicht darauf (z.B. Fremdplatzierungen, Gutachtensaufträge) sind in der Teamfallbesprechung vorzulegen und die Überlegungen der KollegInnen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Berichtsprüfung als Steuerungsinstrument der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

**Markus Spicher, Sozialarbeiter FH,
Behördensekretariat EKS / EKSK der Stadt Bern, www.kindesschutzmandate.ch,
Stiftungsrat familien-support.ch, Mitglied Kindesschutzkommission des Kantons Bern**

2. Teil: Steuerungsversuche anhand von Fallbeispielen (ca. 70 Minuten)

Beispiel 1:

Mail an Beiständin nach Berichtseingang

Der Bericht ist sehr knapp und wird von der EKSK in ausführlicherer Form erwartet. Insbesondere beim Auftrag/Zielsetzung und den wichtigsten Handlungen ist bei einem Erstbericht über ein 2 ½ - jähriges Kind, dessen Mutter auch verbeiständet ist, wesentlich mehr zu sagen. Das Kennenlernen von Mutter und Kind kann ja nicht das einzige Ziel gewesen sein. Dasselbe dann bei den neuen Zielen und dem Antrag. Weiterführung aus welchen Überlegungen? Bis welche Ziele erreicht und welche Schritte erfolgt sind? Das Datum des Berichtseingangs ist im Register gelöscht worden. Es wird ein neuer Bericht erwartet.

Beispiel 2:

Verfügung nach erfolglosen Coachingbemühungen

Mit Beschluss vom 5.1. wurde über X eine Beistandschaft gem. Art. 308 Abs.1 ZGB errichtet und Herr A. zum Beistand ernannt. Er wurde beauftragt, die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Helfersystem und in der Platzierung von X in der Kita sowie im Notfall entsprechende Massnahmen zum Schutze des Kindes zu veranlassen. Im Bericht vom 5.3. beantragt der Beistand die Begutachtung von X und ihrer Eltern zur Frage ihrer Erziehungsfähigkeit. Er begründet seinen Antrag mit der schon anlässlich der Beistandschaftserrichtung bekannten unstabilen Familiensituation und den seit Herbst wiederholt notwendigen Notfallplatzierungen. Sowohl die Familienbegleiterin als auch der die Eltern ambulant betreuende Psychiater würden die Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Eltern im Rahmen einer Begutachtung befürworten. Nach Auffassung der EKSK braucht es vorliegend kein Gutachten, sondern massgeschneiderte, bedarfsorientierte Hilfestellungen, wie sie zum Beispiel der Familiensupport anbietet. Dieser kann im Gegensatz zu der involvierten freischaffenden Familienbegleiterin dem Kind aktuell und solange nötig das defizitäre Zuhause ersetzen und gleichzeitig an den Ressourcen der Eltern arbeiten. Das Gefährdungsrisiko für das 2 ¾ jährige Kind ist seit Geburt bekannt und hat sich seit Oktober trotz bestehender ambulanter Hilfestellungen verschärft. Die Erziehungsfähigkeit der Eltern muss infolge langjähriger Alkoholabhängigkeit, aktuell schwerer Rückfälle und Depression mit Aussicht auf Arbeitslosigkeit als ungenügend eingeschätzt werden.

Beschluss

Die EKSK lehnt die Auftragserteilung für ein kinderpsychiatrisches Gutachten ab und beauftragt den Beistand, in der aufgezeigten Richtung tätig zu werden und bei Bedarf zu gegebener Zeit die allenfalls notwendigen zusätzlichen Kindesschutzmassnahmen zu beantragen.

Beispiel 3:

Beistandschaftsbericht über Lisa, geb. 1999, wft. bei den Grosseltern

Für die Zeit vom 25.01.2006 – 31.01.2008 / Berichtseingang 22.12.2008

Grund für Massnahme / Anlassproblem / Auftrag:

Im Verlauf einer eskalierenden Besuchsrechtssituation wurde Lisa im September 05 von der Mutter den Grosseltern väterlicherseits zur Pflege überlassen. Anschliessend gab die Mutter ihre Tochter zur Adoption frei, widerrief dies jedoch wieder. Auf Antrag des Jugendamtes wurde für Lisa eine Beistandschaft gem. Art. 308 errichtet mit dem Auftrag: Ausarbeitung Pflegevertrag, Klärung der Finanzen, Regelung des Besuchsrechts sowie weitere Begleitung der Entwicklung.

Angaben zur Berichtsperiode / aktueller Stand:

Lisa wohnt seit September 05 bei ihren Grosseltern väterlicherseits im Kanton Aargau. Sie bewohnt ein wohnliches Dachzimmer des Reihenhauses. Lisa ist gesund und bewegt sich gerne. Zur Bewältigung ihrer aussergewöhnlichen familiären Situation ist sie bei einer Psychologin. Lisa ist gemäss Grosseltern und Vater aufgeweckt und zugänglich. Gemäss Grosseltern / Vater geht sie gerne zur Schule. Die Grosseltern, haben sich rasch zu den Hauptbezugspersonen von Lisa entwickelt. Die Beziehung ist herzlich und gut und es wird Wert auf gutes Benehmen gelegt. Auch der Vater verbringt viel Zeit mit seiner Tochter, soweit es seine berufliche Tätigkeit erlaubt. Lisa verbringt mehrere Ferienwochen bei ihm in Bern und pflegt auch guten Kontakt zur Grossmutter mütterlicherseits. Die Mutter besucht Lisa regelmässig einmal im Monat.

Wichtigste Aufgaben / Handlungen:

Dringlichste Aufgabe waren Abschluss des Pflegevertrages und Besuchsregelung. Für die Grosseltern und den Vater bedeutete das behördlich abgesicherte Pflegeverhältnis eine grosse Beruhigung. Hingegen gestaltete sich die Kontaktaufnahme mit der Mutter schwierig. Insbesondere musste ihr Partner bereits im ersten Gespräch aufgefordert werden, das Büro zu verlassen, da er mit seinen Anwürfen ein sachliches Gespräch verhinderte und sich auch sonst bedrohlich gebärdete. Der Kontakt alleine mit der Mutter hat sich von da an zunehmend beruhigt und versachlicht. Über ihre Situation informiert sie nach wie vor sehr zurückhaltend. Immerhin gelang es, ihre Besuche bei Lisa auf drei Monate im Voraus zu regeln und auch Verschiebungen wurden ohne Komplikationen möglich. Der Kontakt mit den Pflegeeltern ist gut und sie melden sich mit Anliegen auch telefonisch. Ebenso ist der Vater sehr an der Entwicklung seiner Tochter interessiert. Er sucht regelmässig den Kontakt zur Schule und zur begleitenden Psychologin. Der Kontakt zur Mutter hat sich wie oben beschrieben versachlicht.

Zielsetzung: erreicht.

Neue Ziele: Erhaltung des Pflegeverhältnisses, Begleitung des Besuchsrechts und der Entwicklung von Lisa.

Antrag: Weiterführung

Fragen:

1. Sind die Standards eingehalten?
2. Wird der Fall so geführt, dass das Wohlergehen des Kindes sichergestellt ist?

Beispiel 4:**Beschluss EKSK nach erfolglosem Gespräch mit Beiständin:**

1. *Der Bericht ohne Abrechnung wird mit bestem Dank genehmigt.*
2. *Die Betreuerin wird in ihrem Amt bestätigt und aufgefordert, innert 2 Monaten Bericht zu erstatten, weshalb die Massnahme nicht bereits zur Aufhebung beantragt werden kann*

Dann, nach 2 Monaten:

Mit Schreiben vom 12.10. und unter Beilage eines E-Mails der Mutter hat die Beiständin Stellung dazu genommen und beantragt nach wie vor die Weiterführung der Massnahmen.

Das Behördensekretariat der EKSK kommt zum Schluss, dass die Beistandschaften mit den vorliegenden Begründungen ausnahmsweise und maximal für eine weitere Berichtsperiode weiter geführt werden können. Dies weil die Kinder in fortgeschrittenem Alter sind, die Mutter kompetent erscheint und es für Alleinerziehende resp. binationale Paarbeziehungen und Familienprobleme infolge kultureller Differenzen und Pubertät der Kinder gerade in der Stadt Bern genügend Beratungsangebote gibt. Vor vielen Jahren errichtete Erziehungsbeistandschaften können nicht über Jahre zur Absicherung und Prävention weiter geführt werden.

Die Beiständin wird aufgefordert, die Mutter auf die verschiedenen Beratungsangebote für Alleinerziehende und Frauen in schwierigen binationalen Paarbeziehungen hinzuweisen und die Weitervermittlung in die Wege zu leiten.

Beispiel 5:

Auszüge aus dem Bericht über Martina, geb. 2000

Grund für Massnahme / Anlassproblem:

Martina war mit ihrer jüngeren, körperlich und geistig behinderten Schwester verbeiständet worden, zwecks Unterstützung der Mutter in Erziehungsfragen und bei der Besuchsregelung mit dem Vater. Die jüngere, körperlich und geistig behinderte Schwester verstarb 2003 kurz vor ihrem 2. Lebensjahr. Martina wohnte nach der Trennung bei der Mutter, welche jedoch mit der Erziehung immer wieder überfordert war. Zur Entlastung war Martina tageweise bei der Pflegefamilie, welche Entlastungsplätze für behinderte Kinder anbietet (so vorher auch für Martinas verstorbene Schwester). Es zeigte sich aber, dass diese Entlastung nicht ausreichte und als die Mutter im Frühjahr 2005 die Wohnung verlor, wurde Martina als Familienpflegekind bei der Pädagogischen Pflegefamilie aufgenommen. Kosten: Fr. 250.--/Tag.

Auftrag / Zielsetzung:

Art. 308 ZGB mit dem Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu begleiten und die Eltern in der Erziehung und Betreuung zu unterstützen.

Angaben zur Berichtsperiode / aktueller Stand:

Martina wohnt seit März 2005 in der Pädagogischen Pflegefamilie. Ein Wochenende im Monat ist sie von Samstagmorgen bis Sonntagabend bei ihrer Mutter, ein Sonntag im Monat verbringt die Mutter zusammen mit Martina bei der Pflegefamilie. Bestrebungen, mit Martinas Vater regelmässige Kontakte und/oder Besuche durchzuführen, konnten bisher nicht realisiert werden. Martina ist ein gesundes Kind. Sie brauche viel Klarheit, Stabilität und Zuwendung. Einmal wöchentlich geht sie bei der Erziehungsberatung in die Spieltherapie. Martina habe einen grossen Entwicklungssprung gemacht. Weiterhin sei sie aber sehr schnell verunsichert. Wegen schlechter Ernährung musste Martina sehr früh die Milchzähne gezogen werden. Martina wirkt aufgeweckt und offen. Dank ihrer herzlichen und fröhlichen Art ist sie in der Schule und bei den anderen Kindern sehr beliebt. Sie sei flink und habe ein gutes Sozialverhalten. Martina besucht die 2. Regelklasse. Der Wechsel von der KKD in die Regelklasse sei gut gegangen. Die Mutter wohnt seit 2005 wieder bei ihrem Vater (Martinus Grossvater). Ihre Wohnfähigkeit ist in Frage gestellt. Sie ist überfordert mit der Erziehung. Immer wieder kommt zum Ausdruck, dass sie Martinas Bedürfnissen nicht gerecht werden kann. Dass Martina bei der Pflegefamilie wohnt, scheint für sie eine wichtige und gute Entlastung zu sein. Gleichzeitig äussert sie Hoffnung, sich irgendwann selber um Martina kümmern zu können, was jedoch zur Zeit nicht als realistisch erscheint.

Zielsetzung erreicht:

Im März 2005 wurde Martina als Pflegekind mit Langzeitplatzierung bei der Pflegefamilie aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie und Mutter sowie die Besuchsregelung mit der Mutter funktionieren gut. Die Besuche des Kindsvaters konnten infolge fehlender Kooperation bis heute nicht geregelt werden.

Neue Ziele:

Je nach Arbeitssituation der Mutter Anpassung Besuchsregelung. Stabilisierung der Lebenssituation der Mutter (Wohnung und Arbeit). Kontrolle und Regelung der Besuche des Kindsvaters.

Antrag:

Die Platzierung bei der Pflegefamilie ist für Martinas Entwicklung weiterhin sehr wichtig. Deshalb ist eine Weiterführung der Beistandschaft angezeigt.

Fragen:

1. **Sehen Sie Steuerungsbedarf?**
2. **Falls ja, welche Steuerungsmöglichkeiten sehen Sie?**

Beispiel 5

Beschlüsse der EKSK Bern

Berichts- und Rechnungsablage 01.04.07 – 30.03.09

Martina, 2000

Beschluss

1. *Der Bericht und die Abrechnung werden mit bestem Dank genehmigt.*
2. *Die Betreuerin wird für eine weitere Amtsdauer von 2 Jahren wiedergewählt.*
3. *Die Betreuerin wird aufgefordert, mit der Pflegefamilie die Vereinbarung eines situationsgerechten und verhältnismässigen Pflegegeldansatzes zu prüfen und darüber bis 31.08.09 zu berichten.*

In der Folge: Beschluss vom: 22.06.2010

Martina war zunächst mit ihrer körperlich und geistig behinderten Schwester (welche 2003 verstarb) tageweise bei der Pflegefamilie, welche sich unter www als privater Entlastungsdienst für Familien mit behinderten Kindern anbietet. Im Frühjahr 2005 war im Einverständnis mit der Mutter das Dauerpflegeverhältnis bei dieser Familie zum Preis von Fr. 250.--/Tag eingerichtet worden.

Martina ist ein gesundes Kind, welches die 3. Regelklasse der öffentlichen Schule besucht. Das Pflegegeld erscheint auf den ersten Blick nicht verhältnismässig. Aufgrund dessen hat die EKSK mit Beschluss 14.07.2009 die Beiständin aufgefordert, mit der Pflegefamilie die Vereinbarung eines situationsgerechten und verhältnismässigen Pflegegeldansatzes zu prüfen und darüber bis 31.08.09 zu berichten.

Die Pflegefamilie hat sich mit den vorliegenden Schreiben vom 12.10.2009, 18.03.2010 und 11.05.2010 dazu geäußert.

Der Sozialarbeiter im Behördensekretariat hat am 27.05.2010 mit den Pflegeeltern gesprochen. Anlässlich dieses Gespräches haben die Pflegeeltern ihre elternaktivierende Haltung dargelegt und die umfangreichen Bemühungen geschildert, welche sie neben der Betreuung des Kindes insbesondere auch mit der Mutter tätigen, damit diese ihre Erziehungskompetenzen erweitern kann. Es ist bekannt, dass die Bemühungen zur Elternaktivierung, vorübergehend mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden sind. Es ist auch bekannt, dass bei diesen Bemühungen die Zielsetzung konkret und im Blick behalten werden muss und einer kritischen Reflexion bedürfen.

Die EKSK erwartet deshalb von der Beiständin bis spätestens 31.10.2010 eine konkrete Formulierung der Kriterien für eine Rückplatzierung zu der Mutter und von der heilpädagogischen Pflegefamilie entsprechende Zielvereinbarungen mit der Mutter. Diese sind allenfalls unter Beizug dafür spezialisierter Institute (www.sitinstitut.ch; www.familien-support.ch) zu formulieren und der Prozess einer dafür geeigneten Supervision / Begleitung zu unterziehen.